

» **Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (evb) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006**

Gültig ab 1. Mai 2007

1. Art des Netzanschlusses, § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert (HO) des Erdgases beträgt durchschnittlich 9,8 kWh/m³. Der Ruhedruck beträgt p = 22 mbar gemessen hinter dem Hausdruckregelgerät.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ), § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächen-nutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,5 * K * PA / \sum PA$$

Darin bedeuten:

BKZ Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschuss.
K Dem Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gemäß 3.5.

PA Die am einzelnen Netzanschluss (Hausanschluss) vorzuhaltende Leistung (zu erwartende; gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung

$\sum PA$ Die Summe der PA für alle der Versorgung der Anschlussnehmer einschließlich der noch zu erwartenden Anschlussnehmer – dienenden Netzanschlüsse (Hausanschlüsse), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen

4. Netzanschlusskosten, § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Hausdruckregelgerät.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal berechnet.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den BKZ.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

6. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage § 14 NDAV ; Messeinrichtungen.

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist durch ein konzessioniertes Gasinstallationsunternehmen vorzunehmen.
- 7.2 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Zahlung und Verzug, § 23 NDAV

- 9.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 9.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß anliegendem Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 9.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
- 9.4 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückchecks) und Rücklastschriften an den Netzbetreiber zu erstatten.

10. Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NDAV

- 10.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer für die Unterbrechung des Anschlusses pauschal in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 10.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 10.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.
- 10.4 Die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage in Gebäuden darf nur von einem Installateurunternehmen durchgeführt werden, welches in einem Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens als Vertragsinstallateurunternehmen (VIU) eingetragen ist. Das Installateurunternehmen muss sich mit dem Netzbetreiber in Verbindung setzen und darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers die Gasanlage in Betrieb nehmen. Alle anfallenden Kosten, wie Überprüfung der Gasanlage nach TRGI, Erstellen eines Inbetriebsetzungsantrages usw. übernimmt der Betreiber der Anlage. Die Gasanlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderung gesperrt.

11. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19%, Stand 1. Januar 2007) zusätzlich berechnet.

12. Wirtschaftliche Unzumutbarkeiten

Die Bestimmungen zu 3. und 4. gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

13. Inkrafttreten

- 13.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, sowie für die Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV der evb vom 1. Juli 1998.
- 13.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

Preisblatt zur NDAV (gültig ab 1. Januar 2013)

Zu 9. der Ergänzenden Bedingungen:

Mahnung / Sperrankündigung 5,00 €
Nachinkassogang 30,00 €

Zu 10. der Ergänzenden Bedingungen

Sperrung 30,00 €
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Die in diesem Preisblatt genannten Verträge unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.